

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00494 vom 25. April 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00494

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00494 du 25 avril 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00494 del 25 aprile 2024

Regeste

Covid-19-Härtefallprogramm; 3. Zuteilungsrunde | Beiträge im Rahmen des Covid-19-Härtefallprogramms werden nur ausgerichtet, soweit sie ungedeckte Fixkosten decken. Die staatliche Unterstützung mit Härtefallbeiträgen ist subsidiär gegenüber der Deckung von Fixkosten aus anderen Quellen. Dies gilt auch beim Erhalt einer konzerninternen Transfer-Pricing-Zahlung (E. 6.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Weder das Bundesrecht (BGr, 28. September 2022, 2C_8/2022, E. 1.3.4) noch das kantonale Recht räumen einen Anspruch auf Covid-19-Härtefallhilfe ein. Bei den Covid-19-Härtefallbeiträgen, die im Rahmen des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich ausbezahlt werden, handelt es sich folglich um Subventionen im Sinn von § 3 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (StaatsbeitragsG, LS 132.2; VGr, 6. Juli 2023, VB.2023.00058, E. 3 – 22. Dezember 2022, VB.2022.00285, E. 4 – 1. September 2022, VB.2022.00134, E. 4.2). Die Gewährung von Covid-19-Härtefallhilfen an Unternehmen liegt damit im Ermessen der Finanzdirektion bzw. des Regierungsrats. Das Verwaltungsgericht kann die Ermessensausübung durch die Vorinstanzen nur auf das Überschreiten, Unterschreiten oder den Missbrauch des Ermessens überprüfen, hingegen nicht auf die Angemessenheit des Entscheids (§ 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 50 N. 25 ff. und 66 ff.).

E. 5.1

Das Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 wurden seit ihrem Inkrafttreten mehrfach revidiert. Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln hat das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz das zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids massgebende materielle Recht anzuwenden (BGE 147 V 278 E. 2.1, 144 II 326 E. 2.1.1; VGr, 6. Juli 2023, VB.2023.00058, E. 4.1, und 3. Februar 2022, VB.2021.00688, E. 3). Gemäss § 5 StaatsbeitragsG sind Gesuche um Staatsbeiträge nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht zu behandeln.

E. 5.2

Auf das Gesuch der Beschwerdeführerin ist das zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verfügungen geltende Recht anwendbar; mithin sind das Covid-19-Gesetz in der am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Fassung (AS 2021 153) und die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 in der am 19. Juni 2021 in Kraft getretenen Fassung (AS 2021 356) massgebend.

E. 6.1

Gemäss Art. 8b Abs. 1 HFMV 20 berechnen sich die nicht rückzahlbaren Beträge an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken, indem deren Umsatzrückgang nach Art. 5 HFMV 20 mit einem pauschalen Fixkostenanteil multipliziert wird. Der anwendbare pauschale Fixkostenanteil beträgt hierbei für Unternehmen wie die Beschwerdeführerin 25 % (Art. 8b Abs. 3 lit. c HFMV 20), wobei die bundesrechtliche Regelung den Kantonen die Freiheit einräumt, tiefere Fixkostenanteile festzulegen, wenn die pauschalen Fixkostenanteile zu einer Überentschädigung führen würden (Art. 8b Abs. 4 HFMV 20).

E. 6.2

Unbestritten geblieben sind die Berechnungen der Vorinstanz, wonach der durchschnittliche Jahresumsatz der Beschwerdeführerin in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 Fr. 9'492'117.83 und derjenige im Geschäftsjahr 2020 Fr. 1'616'444.53 betragen habe, woraus ein Umsatzrückgang von Fr. 7'875'673.30 resultiere, womit die Voraussetzung nach Art. 5 Abs. 1 HFMV 20 für die Auszahlung eines nicht rückzahlbaren Betrags aus dem Covid-19-Härtefallprogramms erfüllt ist. Strittig ist hingegen die durch die Vorinstanz vorgenommene Kürzung der Härtefallentschädigungen auf Fr. 1'362'512.77, damit diese bei der Beschwerdeführerin nicht zu einem Gewinn führe. Hierbei hat die Vorinstanz die Entschädigungsgrenze durch Addition des Verlusts gemäss definitiver Jahresrechnung 2020 im Umfang von Fr. 180'512.77 und des zusätzlichen Verlusts der Monate Januar bis Mai 2021 gemäss eingereichten Buchhaltungsunterlagen im Umfang von Fr. 432'000.- sowie unter Aufrechnung der in der 1. und 2. Zuteilungsrunde gewährten nicht rückzahlbaren Beiträge von Fr. 750'000.- berechnet. Die Beschwerdeführerin wendet sich einzig gegen die Berücksichtigung des Verlusts gemäss definitiver Jahresrechnung 2020. Bei der Überentschädigungsprüfung gemäss Art. 8b Abs. 4 HFMV 20 sei nicht auf das Gesamtergebnis des Unternehmens gemäss Jahresrechnung abzustellen, sondern bloss auf das Ergebnis des durch die Massnahmen betroffenen Betriebes. Betriebsfremde Erträge seien nicht zur berücksichtigen. So habe die Beschwerdeführerin im Geschäftsjahr 2020 eine Transfer-Pricing-Zahlung einer Konzerngesellschaft im Umfang von Fr. 2'817'596.84 erhalten und als ausserordentlichen Ertrag verbucht. Diese Zahlung sei jedoch losgelöst vom Betrieb und der Natur der wirtschaftlichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin erbracht worden, womit sie für die Zwecke der Überentschädigungsberechnung nicht berücksichtigt werden dürfe.

E. 6.3

Nach Art. 12 Abs. 1 bis Satz 2 Covid-19-Gesetz sind bei der Beurteilung der Frage, ob ein Härtefall vorliegt, die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation sowie der Anteil der nicht gedeckten Fixkosten des Unternehmens zu berücksichtigen. Das Unternehmen muss gegenüber dem Kanton bestätigen, dass aufgrund des Umsatzrückgangs infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren (Art. 5a HFMV 20). Nach Art. 4 Abs. 1 lit. b HFMV 20 ist sodann Voraussetzung für die Ausrichtung von Härtefallbeiträgen, dass das Unternehmen gegenüber dem Kanton belegt, dass es die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat. Hieraus ergibt sich, dass Härtefallbeiträge nur ausgerichtet werden, soweit sie ungedeckte Fixkosten decken. Die staatliche Unterstützung mit Härtefallbeiträgen ist subsidiär gegenüber der Deckung von Fixkosten aus anderen Quellen (VGr, 30. März 2023, VB.2022.00429, E. 5.4 betreffend den erfolgsrelevanten Erlass eines Aktionärsdarlehens). Vorliegend erhielt die

Beschwerdeführerin von einer Konzerngesellschaft eine Transfer-Pricing-Zahlung von Fr. 2'817'596.84, was ihre wirtschaftliche Situation unmittelbar verbesserte und den ungedeckt gebliebenen Anteil an den Fixkosten im fraglichen Zeitraum verringerte. Aufgrund der Subsidiarität der staatlichen Härtefallbeiträge gegenüber Zahlungen aus anderer Quelle ist es nicht rechtsverletzend, wenn die Vorinstanz bloss die nach Erhalt der Transfer-Pricing-Zahlung verbleibenden ungedeckten Fixkosten (in der Höhe des buchmässigen Verlusts) für das Geschäftsjahr 2020 bei der Berechnung der Überentschädigungsgrenze berücksichtigt hat.

E. 6.4

Ob die Vorinstanz zur Begründung der Kürzung der Härtefallbeiträge zu Recht auch auf das kantonale Staatsbeitragsgesetz verwiesen und dieses korrekt angewendet hat, kann vor diesem Hintergrund offenbleiben (vgl. auch VGr, 30. März 2023, VB.2022.00429, E. 5.5). Ebenso kann offenbleiben, ob bei der Berechnung der nicht rückzahlbaren Beträge für die Beschwerdeführerin auch ein Umsatzrückgang für die Monate Januar bis Mai 2021 zu berücksichtigen ist, wie dies die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht vorbringt. So oder so läge der durch Multiplikation des Umsatzrückganges mit der Fixkostenpauschale errechnete nicht rückzahlbare Betrag über dem Überentschädigungsgrenzwert.

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention besteht (Art. 83 lit. k BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.